

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der MVA Hamm Eigentümer - GmbH („MVA-E“) und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass die MVA-E ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die MVA-E dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferer einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der MVA-E gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass MVA-E in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von MVA-E haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform einzureichen und verstehen sich ohne Vergütungsverpflichtung. Für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren sind ausschließlich die Vorschriften, Zeichnungen, Muster und Anordnungen von MVA-E maßgebend. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, den Bestellungen von MVA-E seine Katalogangaben und/ oder Einbauzeichnungen zugrunde zu legen, ist er verpflichtet, MVA-E die neuesten Kataloge und Einbauzeichnungen vor der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich aus der Aktualisierung dieser Dokumente Änderungen für laufende Aufträge, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Genehmigung von MVA-E einzuholen.
- (2) Die Bestellung von MVA-E gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Mündliche oder telefonische vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch MVA-E in Schrift- oder Textform. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer MVA-E zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen in Schrift- oder Textform zu bestätigen. Der vorbehaltlose Versand der Ware innerhalb von 3 Tagen gilt als Annahme.
- (4) Weichen Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers von der Bestellung ab, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Zustimmung von MVA-E zustande.
- (5) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch MVA-E.
- (6) Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MVA-E. Dabei bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers MVA-E gegenüber uneingeschränkt erhalten.

§ 3 Preise

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist. Sollten keine ausdrücklich als Festpreise bezeichneten Entgelte vereinbart worden sein, gilt der Vertrag seitens MVA-E erst als geschlossen, wenn MVA-E dem Preisangebot des Auftragnehmers zugestimmt hat.
- (2) Die Preise verstehen sich frei Haus bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie aller sonstigen Nebenkosten, Verpackung, Zoll, Fracht, Transport (einschließlich etwaiger Haftpflicht- und Transportversicherungen) und sonstiger Gebühren. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von MVA-E in Hamm zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Soweit die Preise in der Bestellung von MVA-E nicht aufgeführt sind, hat der Auftragnehmer diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch die Annahme von MVA-E in Schrift- oder Textform zustande.
- (4) Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Lieferung und Lieferverzug

- (1) Die zwischen MVA-E und dem Auftragnehmer vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MVA-E unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Der Tag des Eintreffens der Lieferung bzw. Vornahme der Leistung am Erfüllungsort ist maßgeblich für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins. Erfüllungsort für den Auftragnehmer ist stets die im Auftragschreiben von MVA-E benannte Empfangsstelle.
- (2) Versandanschriften und Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Kosten, die MVA-E durch unrichtige Abfertigung entstehen, trägt der Auftragnehmer.
- (3) Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an MVA-E und an die Versandanschrift zu senden. Versandanzeigen sind ferner der Sendung beizufügen und an gegebenenfalls in der Bestellung angegebene weitere Stellen zu geben.
- (4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie MVA-Es Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat MVA-E hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist MVA-E eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort bzw. mit der Abnahme auf MVA-E über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn MVA-E sich im Annahmeverzug befindet.
- (6) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von MVA-E gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss MVA-E seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von MVA-E (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät MVA-E in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag

eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn MVA-E sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

- (7) Der Auftragnehmer hat MVA-E für die durch Verzug entstandenen (Folge-)Schäden Ersatz zu leisten. Bei Terminüberschreitungen gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (8) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von MVA-E – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 9 bleiben unberührt.
- (9) Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann MVA-E von ihm – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. MVA-E bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- (2) Durch MVA-E geleistete Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen sind getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer in der Rechnung einzeln auszuweisen. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang und nach Empfang der Lieferung bzw. Leistung; bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen werden 3%, innerhalb von 14 Tagen 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von MVA-E vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von MVA-E eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist MVA-E nicht verantwortlich.
- (3) Bargeldbeträge über 10.000,00 € werden nicht angenommen.
- (4) MVA-E schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen MVA-E in gesetzlichem Umfang zu. MVA-E ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange MVA-E noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- (6) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf MVA-E hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt MVA-E jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. MVA-E bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind gegenüber MVA-E unverzüglich und unaufgefordert offenzulegen.

§ 7 Sachmängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien Sorge zu tragen und stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind. Die Lieferungen müssen zudem auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften, etc. entsprechen.
- (2) Für die Rechte von MVA-E bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf MVA-E die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die in der Spezifikation lt. Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale sowie diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von MVA-E – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von MVA-E, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Bedenken, die der Auftragnehmer gegenüber der Spezifikation von MVA-E hat, sind MVA-E unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warennetz, ergibt.
- (5) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist MVA-E bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen MVA-E Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn MVA-E der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (6) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 BGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von MVA-E beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von MVA-E unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von MVA-E im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von MVA-E für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von MVA-E gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von MVA-E jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von MVA-E auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von MVA-E bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MVA-E jedoch nur, wenn MVA-E erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (8) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von MVA-E und der Regelungen in Abs. 6 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von MVA-E durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von MVA-E gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MVA-E den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für MVA-E unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit

oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird MVA-E den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9) Im Übrigen ist MVA-E bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat MVA-E nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(10) Bei Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen wegen Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit verzichtet der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf der Mängelhaftungszeit auf die Einrede der Verjährung. Mängelrügen verlängern die Frist für die Mängelhaftung um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. endgültiger schriftlicher Ablehnung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne, jedoch maximal um 3 Monate.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, MVA-E von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist MVA-E verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird MVA-E den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Auftragnehmer wird MVA-E auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MVA-E von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen MVA-E wegen der in Abs. 2 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und MVA-E alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Weitergehende gesetzlichen Ansprüche von MVA-E wegen Rechtsmängeln der an MVA-E gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 10 Abtretungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von MVA-E nicht abtretbar oder übertragbar. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 11 Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die angemessenen Deckungsschutz für die zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen gewährt. Er hat diesen Versicherungsschutz während der Leistungserbringung ununterbrochen vorzuhalten. Folgende Haftungssummen sind im Rahmen des Deckungsschutzes mindestens vorzuhalten:

- a) für Sach- und Personenschäden 3 Mio. € je Schadenereignis
- b) für Vermögensschäden 1 Mio. € je Schadenereignis

(2) Liegt der Gegenstandswert des Vertrages unter 100.000,00 €, können die vorstehenden Haftungssummen unterschritten werden, wenn bezogen auf den konkreten Auftrag gleichwohl ein angemessener Deckungsschutz gewährleistet ist.

(3) Liegt der Gegenstandswert des Vertrages über 100.000,00 €, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vorgenannten Haftungssummen vor Durchführung der zu erbringenden Arbeiten nachzuweisen. Vor dem Erbringen des Nachweises des Versicherungsschutzes hat er keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann Zahlungen auch nach Beginn der Ausführung der zu erbringenden Arbeiten vom Fortbestand des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(4) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige an den Auftraggeber verpflichtet, wenn der von ihm nach den vorstehenden Regelungen vorzuhaltende Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht.

§ 12 Beistellung / Zugriff Dritter / Insolvenz

(1) Alle von MVA-E beigestellten Gegenstände und Materialien bleiben Eigentum von MVA-E mit der Maßgabe, dass MVA-E auch an den durch die Verarbeitung dieser Materialien entstehenden Gegenständen das Eigentum behält bzw. erwirbt.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und MVA-E von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies MVA-E unverzüglich mitzuteilen. In solchen Fällen ist MVA-E berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die "allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln" zu beachten.

§ 14 Beschaffenheit, Ausführungsvorschriften

(1) Soweit der Auftragnehmer von MVA-E Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

(2) Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 15 Geheimhaltung

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich MVA-E Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an MVA-E zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Der Auftragnehmer darf sie Dritten nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von MVA-E bekannt- oder weitergeben, sofern er den Empfänger zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Für Vertragsverletzungen seitens beauftragter Dritter wird der Auftragnehmer MVA-E gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er MVA-E gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet,

deren Höhe von MVA-E nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen ist. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) MVA-E ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 verletzt.

§ 16 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen MVA-E geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit MVA-E wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für die vorliegenden AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MVA-E und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Dortmund.

(3) Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher Gerichtsstand. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. MVA-E ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.